

# Rechtsgeschichte

[www.rg.mpg.de](http://www.rg.mpg.de)

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg2>  
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 2 (2003)  
<http://dx.doi.org/10.12946/rg02/227-228>

Rg **2** 2003 227 – 228

**Susanne Lepsius**

## Bartolus »down under«

## Bartolus »down under«

In einem abgedunkelten Raum der Heidelberger rechtshistorischen Bibliothek am Friedrich-Ebert-Platz findet man separiert die wertvollen Rara-Bestände; darunter auch die letzte Ausgabe der *Opera Omnia* des Bartolus von Sassoferrato (1314–1357), die in Venedig 1615 für die Bedürfnisse juristischer Praktiker verlegt wurde.<sup>1</sup> Friedlich vereint stehen die Folianten Rücken an Rücken, Regal an Regal, Wand an Wand – so als ob sie seit den Gründungsjahren der Universität im 14. Jahrhundert, mindestens aber seit der Zeit der Druckerpresse und damit ihrer eigenen Herstellungszeit, schon immer so gestanden hätten. Kommunizieren die Bücher etwa heimlich miteinander, wenn niemand sie beobachtet?

Die Bartolusausgabe könnte manches Interessante berichten: nicht nur von ihrem Inhalt, sondern auch von ihrer wechselhaften Geschichte. Auch Bibliotheks- und Buchgeschichte wird so zu einem Hilfsmittel der Rechtsgeschichte. Denn Rechtskonzepte werden über Texte kommuniziert und können vor allem in den Texten beobachtet werden. Ob und wann welche Texte für welche Bibliothek angeschafft wurden, spricht immer auch für ein Interesse an dem Inhalt der Folianten. In unserem Fall verweist ein acht Zentimeter langer, in gold abgesetzter Prägestempel auf dem Ledereinband die Benutzerin, die eigentlich nur am Inhalt interessiert war, auf eine imaginative Reise durch verschiedene europäische Orte und Länder, schließlich sogar auf den fünften Kontinent. Als Besitzvermerk heißt es dort in der Mitte des eingepprägten Ovals: »*Library of the Supreme Court of the Colony of Victoria*«. In der Umschrift stößt man sodann auf die lateinischen Worte »*nolumus*

*leges Angliae mutare*« – *wir wollen die Gesetze Englands nicht verändern* als Wahlspruch der Gerichtsbibliothek.

In dieser Kombination dürfte es dies alles eigentlich nicht geben. Zwar weiß der kundige Rechtshistoriker, daß im weiten Reich des British Empire, so in Kanada oder Südafrika,<sup>2</sup> ja selbst im Mutterland des *Common Law*, im Vereinigten Königreich,<sup>3</sup> das kontinentale mittelalterliche und gemeine Jus Commune nicht ganz einflusslos oder unbeachtet geblieben ist. Doch in diesen Ländern bestand eine bis in die Zeiten des praktizierten *Ius Commune*, oft bis in das 16. Jahrhundert zurückreichende Gerichtsorganisation und Rechtsausbildung.

Im Territorium von New South Wales hingegen hatten die Kolonisten überhaupt erst 1832 das Bedürfnis empfunden, den allgemeinen »spirit of lawlessness« einzudämmen, und baten ihren Gouverneur um einen Gerichtsmagistraten, der ihnen zunächst einen »arbitrer« zuwies. Die Colony of Victoria schließlich wurde erst am 1.7.1851 unabhängig vom Territorium New South Wales. Im Jahr 1850 lebten auf dem Gebiet der Kolonie Victoria 76.000 Einwohner, davon 23.000 in Melbourne, sowie 6 Millionen Schafe. Dank eines Goldrausches wuchs die Bevölkerung der Kolonie danach bis 1860 auf 500.000 Menschen an.<sup>4</sup> Kaum dass Victoria eine eigene Kolonie geworden war, gewährte Königin Victoria ihr mit Patent vom 6.1.1852 die Einrichtung eines Supreme Courts als oberster Instanz in Zivil- und Strafsachen mit Sitz in Melbourne.<sup>5</sup>

Doch kein Gericht ohne Rechtstexte: Kurz nach Gründung des Gerichtshofes initiierten Chief Justice Sir William A'Beckett und Justice



Redmond Barry im Jahr 1853 die Einrichtung einer Gerichtsbibliothek, deren finanzieller Etat zunächst 296 £ (aus Gebühreneinnahmen) neben weiteren von Sir William gespendeten 200 £ betrug. Bereits 1854 traf die erste Schiffsladung mit Büchern für die Gerichtsbibliothek in Australien ein.<sup>6</sup> Sicherlich vor 1901,<sup>7</sup> möglicherweise auch schon vor dem Umzug des Gerichts in das heutige denkmalgeschützte Gebäude (1884), ab dem nur noch im engeren Sinne juristische Literatur beschafft wurde, muss also auch die Bartolusausgabe *down under – hinunter nach Australien*, wie die Kronkolonie leicht herablassend im britischen Mutterland bezeichnet wurde – gelangt sein.

Doch nicht nur der späte Anschaffungszeitpunkt – als in Europa mangels Nachfrage keine Neuauflagen von Bartoluswerken mehr gedruckt wurden<sup>8</sup> – und der exotische Bibliotheksstandort verblüffen, sondern auch der zweite Bestandteil des ursprünglichen Besitzstempels: »*nolumus leges Angliae mutare*«. Mit diesen prägnanten Worten hatten es die englischen Barone im Jahre 1236 im sogenannten Statut von Merton abgelehnt, die von den englischen Klerikern propagierten Konzeptionen des römisch-kanonischen Rechts bei der Legitimierung unehelich geborener Kinder durch die anschließende Heirat der Eltern und dem daraus folgenden Erbrecht dieser Kinder in England einzu-

führen.<sup>9</sup> Eben dieses historische Beispiel hatte dann im 17. Jahrhundert der englische Jurist Matthew Hale angeführt, um zu belegen, daß das *Common Law* Englands auch manchmal als »*leges Angliae*« bezeichnet worden sei.<sup>10</sup> Sollte Bartolus, immerhin einer der großen Protagonisten des kontinentalen geistigen Imperium des *ius civile*, schließlich im späten 19. Jahrhundert mit diesem australischen Bibliotheksstempel in das britische Empire, einschließlich seiner Rechts-tradition, »eingemeindet« werden?

Als allzu brauchbar haben australische Gerichtsbibliothekare und lesende Richter ihren Bartolus offenbar nicht empfunden. Denn die zehn Folianten der Gesamtausgabe wurden, wieder per Schiff, zurück nach Europa gebracht, wo sie durch das Antiquariat Köhler in Leipzig zum Verkauf angeboten und 1937 durch Heidelberger Bibliothekare aufgekauft wurden.<sup>11</sup> Von bemerkenswerten Reisetappen sprechen sie noch heute: gedruckt in Venedig, verschifft nach Melbourne, zurück nach Europa; schließlich auf dem Landweg erst nach Leipzig, dann nach Heidelberg gebracht. Dabei trugen sie mit dem Motto von Merton, einem Signet des englischen *Common Law*, einen Ruf der Ablehnung gegen die zwischen ihren Deckeln verkörperte Rechts-tradition in die beschauliche Neckarstadt.

**Susanne Lepsius**

1 Es handelt sich um die achte seitens der Verlagsgesellschaft der Giunta hergestellte Auflage. Erst im 20. Jahrhundert wurden die Werke des Bartolus und anderer Juristen der Epoche des *Ius Commune* für rechtshistorische Zwecke nachgedruckt. Die gleiche

Ausgabe findet sich etwa auch in der Robbins Collection der University of California at Berkeley, in der Regenstein Library der University of Chicago und in der Universitätsbibliothek von Glasgow. Für alle Hinweise auf heutige Bibliotheksstandorte danke ich

DOUGLAS OSLER, der mir großzügig Einsicht in die Datenbank seines in Vorbereitung befindlichen Census of 16th century Legal Imprints gewährte.

2 Als Textgrundlagen weist OSLER, Census, etwa für Südafrika Ausgaben in der Universitätsbiblio-

theke Pretoria, (Venedig [apud Giuntas] 1570), Stellenbosch Universität (Turin [societas typographica Taurinensis] 1589); Universitätsbibliothek Johannesburg (Lyon [Dionysius Harcaeus] 1552), sowie die Universitätsbibliothek Van Zeyl in Cape Town (Basel [ex officina episcopiana] 1588) nach. Bartolusgesamtausgaben in den USA beherbergen etwa die New York Public Library (Lyon [Dionysius Harcaeus] 1552), sowie die Universitätsbibliotheken von Columbia (Lyon [Nicolaus de Benedictis] 1510), Harvard (mehrere Ausgaben, darunter: Lyon [Dionysius Harcaeus] 1550), Duke (Lyon [Thomas Bertellus] 1544), Iowa (Lyon [apud heredes Nicolai Bevilacqua] 1581), Yale (Basel [officina episcopiana] 1588) und Michigan (Venedig [Giunta] 1602 – bei dieser Ausgabe weist Osler trotz gleichen Druckortes und -datums zwei verschiedene Editionen nach). Die amerikanischen Standorte von Bartolusausgaben sind zu entnehmen aus: National Union Catalogue, Pre-1956 imprints, Microficheausgabe 1983. Die letztgenannte Ausgabe findet sich auch in der Los Angeles County Law Library und in der Unversitätsbibliothek von British Columbia in Kanada (Lyon [Claudius Servanius] 1561).

3 Zu den vorhandenen Druckausgaben des gelehrten Rechts, hier des Bartolus, als materielle Basis für das Studium des römischen Rechts im Vereinten Königreich listet OSLER, Census, mehrere Ausgaben der privaten Bibliothek der »Faculty of advocats« in Edinburgh (Basel [ex officina

episcopiana] 1588 & Venedig [Giunta] 1570) und in der British Library, London (gleichfalls die Ausgabe Basel 1588) auf. In enger Verbindung mit der im 16. Jh. eingerichteten Regius Professur für Civil Law stehen die Bestände des Oxforder Merton Colleges, in dem sich seit dem 16. Jh. zwei Gesamtausgaben der Kommentarwerke des Bartolus von Sassoferato befinden, die vierbändige aus Basel (Hieronimus Frobenius et Nicolaus Espiscopus) 1562, und eine fünfbandige Gesamtausgabe Lyon (per Jacobum Sacon) 1512. Vgl. zu den ältesten Beständen des Merton College: Late Sixteenth-Century Lists of Law Books at Merton College, hg. von A. WJFFELS. Cambridge 1992, 6, 41. In sechs anderen Oxforder Colleges befinden sich weitere Ausgaben.

4 Encyclopedia Britannica, CD-Rom Version 2002, s.v. »Victoria, History«.

5 Zur Geschichte des Supreme Court von Victoria mit Sitz in Melbourne, vgl. die Homepage des Gerichts, anlässlich des 150jährigen Gerichtsjubiläums zum 6. Februar 2002: <http://supremecourt.vic.gov.au/history.html> (eingesehen am 1. November 2002). Ab 1870 wurde der Supreme Court zum obersten Gericht innerhalb der australischen Kolonien, von dem aus lediglich eine Appellation an den Privy Council in London zulässig war.

6 Zum Aufbau der Supreme Court Bibliothek: <http://supremecourt.vic.gov.au/library/scl.html> (eingesehen am 1. November 2002).

7 Ab 1901 lautete das Bibliothekssiegel »The Supreme Court of the State of Victoria«. Ich danke

Hrn. Bibliothekar James Butler der Supreme Court Bibliothek für seine freundliche Briefauskunft vom 17.1.1997.

- 8 Den Zusammenhang von Buchproduktion und Absatz betonen: LUCIEN FEBVRE und HENRI-JEAN MARTIN, *The Coming of the Book. The Impact of Printing 1450–1800*, London, New York 1990, 217, 263, 282 f.
- 9 *The Statutes of the Realm* vol. I., London 1810, ND London 1963, *Statutes of King Henry the Third, anno 20 Henrici III., A.D. 1235–6, Provisions of Merton*, 4 c. 8 am Ende: »et omnes Comites et Barones una voce responderunt quod nolunt leges Angliae mutare que usitate sunt et approbate«. Als traditionelle englische Rechtsauffassung führt auch – ohne Bezug auf die Ereignisse von Merton – JACK GOODY, *Geschichte der Familie*, München 2002, 116 an: »einmal Bastard, immer Bastard«.
- 10 MATTHEW HALE, *The History of the Common Law*, London (4. überarbeitete Auflage) 1779, Abschnitt III. »Concerning the Common Law of England«, 57, der als parallele Bezeichnungen noch nennt: »lex terrae«, »lex et consuetudo regni«. Hale (1609–1676) gilt als eine der bedeutendsten Richterpersönlichkeiten Englands, der mit wissenschaftlich-systematischem Interesse das Common Law bearbeitete, vgl. Art. Hale (K. LERCH), in: *Juristen – ein biographisches Lexikon*, hg. v. MICHAEL STOLLEIS. München 1995, 267–269.
- 11 Akzessionskatalog der Bibliothek für Rechtsgeschichte in Heidelberg.

